

Sehr geehrter Reisegast!

Damit Ihre Reise so angenehm wie möglich verläuft, sollten Sie genau wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und was Sie zu beachten haben. Unsere Reisebedingungen sorgen in Ihrem und unserem Interesse für klare Verhältnisse. Bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig durch, denn sie sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen als Kunden und uns als Reiseveranstalter.

1. Der Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluß des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfaßt werden. Vor Vertragsschluß übermitteln wir dem Reisenden unsere vollständigen Reisebedingungen. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung von weniger als sieben Werktagen handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluß.

c) Telefonisch nimmt der Reiseveranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an den Veranstalter zurückzuleiten hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so kann der Reiseveranstalter von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterläßt, die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels T-Online, Internet etc. gilt das unter Ziffer 1.c) Ausgeführte entsprechend.

d) Weicht die Reisebestätigung des Veranstalters von der Reiseanmeldung ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind, es sei denn, der Reisende widerspricht diesem Antrag schriftlich.

e) Ausdrücklich im Prospekt etc. als vermittelt beschriebene Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Fall der Reisevermittlung ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder unsere Hauptpflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag betroffen sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Wir haften insofern grundsätzlich nur für die

Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluß gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

2. Bezahlung

a) Nach Abschluß des Reisevertrages sind 15% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,- € zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt erhalten Sie bereits alle erforderlichen Reisepapiere, einschließlich Versicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB.

b) Der Restbetrag ist frühestens 3 Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, beim Reiseveranstalter eingehend zu zahlen.

c) Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reisepapiere und Versicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB.

d) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und Reisebestätigung.

b) Die Prospektangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

c) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff. 1.a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

d) Soweit im Prospekt/Katalog nicht ausdrücklich erwähnt, sind Eintrittsgelder und Kurtaxe/örtliche Abgaben nicht im Reisepreis eingeschlossen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderung oder Abweichung nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

d) Der Reiseveranstalter behält sich vor, die vom ihm ausgeschriebene und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen

Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, jedoch spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten.

f) Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

b) Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Anspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Stornierungen bei Busreisen

(innerh. Europa u. Mittelmeerraum)	
bis 40.Tag:	26,- €
39-30.Tag:	15%, mind. 26,- €
ab 29.-22.Tag:	20 %
ab 21.-15.Tag:	30 %
ab 14.- 8.Tag:	50 %
ab 7.- 1 Tag:	65 %
bei Nichtantritt:	100 %

Stornierungen bei Flugreisen

(innerhalb Europa)	
bis 30.Tag:	15 %
ab 29.-22.Tag:	20 %
ab 21.-15.Tag:	30 %
ab 14.- 8.Tag:	50 %
ab 7.- 1 Tag:	65 %
bei Nichtantritt:	80 %

Stornierungen bei Flugreisen

(außerhalb Europa)	
bis 45.Tag:	15 %
ab 44.-38.Tag:	25 %
ab 37.-31.Tag:	50 %
ab 30.-21.Tag:	75 %
ab 20.- 1 Tag:	100 %
bei Nichtantritt:	100 %

Stornierungen bei Schiffsreisen

(auch mit Bus-, Bahn-, oder Fluganreise)	
bis 35.Tag:	15 %
ab 34.-15.Tag:	50 %
ab 14.- 1 Tag:	100 %

* vor Reisebeginn

c) Wird ein Teilnehmer aus einem mit einer zweiten Person gemeinsam gebuch-

ten Doppelzimmer storniert, so ist zwingend erforderlich den verbleibenden Teilnehmer auf ein Einzelzimmer (soweit verfügbar) mit entsprechenden Mehrkosten (Zuschlägen) umzubuchen, andernfalls liegt ein gemeinsam erklärter, kostenpflichtiger Rücktritt vor.

d) Bei Stornierung eines Reisearrangements, in das eine Vermittlerleistung einbezogen ist, wie z.B. die Bereitstellung von Eintrittskarten, gelten für diese Reise selbst die vorgenannten Rücktrittsbedingungen. Für die Vermittlerleistung kann der Reiseveranstalter einen Ersatz von 100% verlangen.

e) Bei gesonderten Reisearrangements wie Schiffsreisen und Flugreisen gelten die Bedingungen der jeweiligen in Anspruch genommenen Leistungsträger, soweit diese die von uns geltend gemachten Pauschalansprüche übersteigen.

f) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung innerhalb der gewöhnlichen Büro- und Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 9-17 / Sa. 10-12 Uhr) bei uns oder der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird, soweit nicht im Reisepreis eingeschlossen, der Abschluß einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

g) Bei rabattierten Gruppenbuchungen können Stornierungen einzelner Teilnehmer je nach Staffelung zur Reduzierung und / oder Verlust des gewährten Gruppenrabattes führen. Die Stornokosten werden analog Punkt 5 b) auf den im Katalog ausgeschriebenen Reisepreis pro Person ermittelt.

6. Änderungen auf Verlangen des Kunden

a) Der Reisende kann sich bis 30 Tage vor Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 25,- €.

d) Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung bemühen. Das ist nicht erforderlich wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, in der Regel 20 % des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten. Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt dem Reisegast unbenommen.

9. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Rei-

sende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

10. Mindestteilnehmerzahl

a) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei allen im Katalog angebotenen Reisen (wenn nicht anders ausgeschrieben) 20 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten.

b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 10a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis 2 Wochen vor Reisebeginn (soweit im Prospekt nichts anderes vermerkt ist) zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter sein Recht an Punkt 10c) unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters gegenüber geltend zu machen. Macht der Reisende nicht von diesem Recht Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Grenzsicherungen, Entzug von Verkehrs- und Landrechte etc.) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften und/oder Verkehrsmitteln oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung des Reisenden verpflichtet, falls der Reisevertrag die Beförderung mit umfaßt. In jedem Fall hat der Reiseveranstalter die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten zur Rückbeförderung, soweit diese im Reisevertrag mit umfaßt sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Obliegenheiten

Der Reiseveranstalter steht im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ein für

a) die gewissenhafte Reisevorbereitung;

b) die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger;

c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten/Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziff.3b) vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospekt-/Katalogangaben erklärt haben;

d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen;

e) ein Verschulden der mit den Leistungen betrauten Personen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen

unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe kann in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung erfolgen.

b) Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterläßt der Reisende schuldhaft die sofortige Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 BGB, Abs. 3). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfaßt, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden gering zu halten. Die Ziffern 9 u. 13 sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) sofern ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder ab) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 76.693,- € je Kun-

de und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.100,- €. Liegt der Reisepreis über 1.365,- € ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Musicalbesuche, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

16. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17. Paß-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Der Reiseveranstalter weist auf Paß-, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt/Katalog oder durch die Unterrichtung vor der Buchung, einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen, insbesondere vor Vertragsschluß und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziff. 5 (Stornierungen) und 8 (Reiseab-

bruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat).

18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, daß die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluß des Reisevertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

20. Versicherungen

a) Gegen das Beförderungsrisiko ist der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

b) Soweit nicht bereits Reiseversicherungen im Reisepreis eingeschlossen und diese im Prospekt/Katalog ausdrücklich erwähnt sind, empfehlen wir dem Reisenden dringend den Abschluß einer Reiseerücktrittskosten-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Auslandskranken-, Reisehaftpflicht- und Reisenotfallversicherung. Der Abschluß kann bei der Buchungsstelle / Reisebüro erfolgen. Die jeweiligen Versicherungsbedingungen liegen bei den Buchungsstellen aus bzw. sind Ihren Reiseunterlagen beigelegt.

21. Allgemeines

a) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehler bleibt vorbehalten.

b) Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom Reiseveranstalter schriftlich bestätigt worden sind. Auskünfte aller Art erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

c) Fahr- und Rückkunnftszeiten wurden nach den durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen festgelegt und sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und damit entstehende Folgen oder Kosten haftet der Reiseveranstalter nicht.

d) Änderungen der Reiseroute oder des Programms aus technischen Gründen oder Gründen höherer Gewalt sowie Änderungen von Wagen- und Platznummern bleiben ausdrücklich vorbehalten.

22. Insolvenz-Versicherung:

Zum persönlichen Schutz des Reisetnehmers ist zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen der Reisepreis voll abgesichert. Bereits bei Anmeldung und Anzahlung erhält der Reisende einen „Sicherungsschein“. Die Bedingungen sind darauf abgedruckt.



**Omnibus- und Reiseverkehr Laschke GmbH, Eifelring 63, 53879 Euskirchen
Telefon: 02251/61208
Telefax: 02251/65800**